

---

# AKTUELLE TENDENZEN IM RELIGIONSRECHT IN DEUTSCHLAND

Axel FREIHERR VON CAMPENHAUSEN

Zu meiner Freude darf ich zu Ihnen sprechen über aktuelle Tendenzen des Religionsrechts in Deutschland. Sie wollen also hören, was sich bewegt, wie es weitergeht. Bevor ich dazu komme, muss ich Vorbemerkungen machen, die die Kontinuität betreffen.

Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der deutschen Verfassung haben keinen anderen Zweck und Sinn als jede Verfassung, ja jede Rechtsnorm. Sie sollen die Freiheit der Staatsbürger in größtmöglichem Umfang sichern und zwar gerade auch dann, wenn die Staatsbürger unterschiedlicher Meinung sind und gegensätzliche Interessen vertreten. Auf dem Gebiet des Verhältnisses von Staat und Kirche stellt sich diese Aufgabe der Friedenswahrung grundsätzlich immer gleich dar. Es sind die staatliche und die religiöse Institution, die sich gegenüberstehen. Die Staatsbürger gehören beiden Institutionen an. Sie haben stets die gleichen Freiheitsbedürfnisse.

Die Kontinuität dieser Aufgabe spiegelt sich in der Kontinuität der Verfassungsbestimmungen. Die seit über 80 Jahren in Deutschland geltenden Bestimmungen beruhen auf altem deutschem Recht. Speziell die staatskirchenrechtlichen Artikel sind aus der Reichsverfassung (1919) in das Grundgesetz (1949) übernommen worden. Dies ist überhaupt der älteste Teil des Verfassungsrechts in Deutschland. Von den ersten Ansätzen im Augsburger Religionsfrieden 1555 ausgehend, wurden die Bestimmungen kontinuierlich in einer immer weitere Bekenntnisse und Möglichkeiten einschließenden Weise liberalisiert: 1648 im Westfälischen Frieden, 1803 im Reichsdeputationshauptschluss, 1848 in der revolutionären Paulskirchenverfassung. Diese Verfassung trat nicht in Kraft, aber wesentliche Teile wurden in der preußischen Verfassungsurkunde 1848/50 übernommen. In dieser Form galten sie bis 1918. Die Reichsverfassung kann als letzte Stufe dieser Entwicklung verstanden werden. Sie sehen also, dass hier eine gleichmäßige, ruhige Entwicklung vorherrscht.

Wenn wir die staatskirchenrechtlichen Herausforderungen unserer Zeit betrachten, darf man nicht übersehen, dass das alte Instrumentarium der Verfassungsartikel nicht deshalb fortlebt, weil es Alternativen nicht gegeben hätte. Es hat auch nicht an Bereitschaft gemangelt, über Alternativen nachzudenken. Wir haben das alte Recht deshalb beibehalten, weil es sich bewährt hat. Deutschland ist der einzige Großstaat in Europa, in dem seit der Reformation, also seit fast 500 Jahren, die beiden großen Kirchen der Protestanten und der römischen Katholiken nebeneinander leben. Hier ist es, anders als in Frankreich, England, Spanien, Italien usw., nicht zur Ausrottung der einen oder der anderen Konfession gekommen. Vielleicht rührt daher das große Vertrauen in detaillierte Regelungen für das Zusammenleben der Deutschen, auch auf staatskirchenrechtlichem Gebiet, das man nach wie vor beobachten kann.

Das Nebeneinander von Protestanten und Katholiken war natürlich am Anfang nicht gerade friedlich. Die Protestanten betrachteten den ersten Schritt zur Freiheit als Anfang zur endgültigen Überwindung des Rechtssystems der römisch-katholischen Kirche. Die Katholiken umgekehrt sahen die neuen Bestimmungen als eine aus der Not geborene Konzession an Ketzer, die man bei nächster Gelegenheit wieder aufheben wollte. Beide Parteien beäugten sich also misstrauisch. Damit ist der Grund gelegt zur folgenschweren Entwicklung des modernen Staatskirchenrechts. Mit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 beginnt die Entwicklung zu einer konfessionell neutralen weltlichen Rahmenordnung. Sie garantiert heute schließlich beliebig vielen konkurrierenden Religionsgemeinschaften Rechtsgleichheit, gleichen Schutz, gleiche Entfaltungsmöglichkeiten. Diese Ansätze sind weltweit wirksam geworden. Historisch ging das über Nebenzweige der deutschen Reformation über Holland, England, die USA.

Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche, aktuelle Tendenzen in der Entwicklung des Religionsrechts gibt es naturgemäß immer. Erstaunlich und bemerkenswert für das Verhältnis in Deutschland ist das hohe Maß an Kontinuität und Konsens. Dies muss man vorab feststellen. Seit dem Zweiten Weltkrieg und dem Aufbau der Bundesrepublik Deutschland gilt dies auch für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Einzelheiten des Verhältnisses ausziseliert hat. Bei kleineren Korrekturen im Einzelnen hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die bestehende Ordnung stabilisiert. Sie hat die Tragweite der einzelnen Verfassungsbestimmungen entfaltet. Dabei hat sie Kirchen und Religionsgemeinschaften, die alle die gleichen Rechte genießen, einen breiten Raum öffentlicher Wirksamkeit eröffnet. Es gibt eine reiche Rechtsprechung dazu: 39 Bände der „Entscheidungen in Kirchen-

sachen“ aller deutschen Gerichte geben einen Eindruck davon. Es wäre aber falsch, aus dem Umfang der Rechtsprechung auf ein entsprechendes Maß an offenen oder kontroversen Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche zu schließen.

Erstaunliche Übereinstimmung zeigt sich auch in der wissenschaftlichen Lehre und dementsprechend in der verfassungsrechtlichen Literatur. Natürlich gibt es Abweichungen im Einzelnen und eine kleine Minderheit von Autoren, die ganz anderer Meinung ist. Sie vertreten den originellen Standpunkt, dass die deutsche Entwicklung seit 1919 eine Fehlentwicklung sei und eigentlich etwas ganz anderes von der Verfassung intendiert gewesen sei.

Seit der glücklichen Wiedervereinigung Deutschlands (1990) sind die Kontroversen stärker geworden, denn die antichristlichen Vertreter des diktatorischen Weltanschauungsstaates der früheren DDR sind weder tot noch sind sie verfolgt worden und verkünden ihre freiheitsfeindliche Meinung nach wie vor. Im Großen und Ganzen gilt aber der Satz, dass das Grundgesetz so gilt, wie das Bundesverfassungsgericht es auslegt (*Rudolf Smend*). Die Literatur kommentiert es in zahlreichen Kommentaren zur Verfassung im Wesentlichen übereinstimmend.

Das Staatskirchenrecht ist aufs Ganze in Normbestand und Rechtsprechung und Lehre von einer „flexiblen Kontinuität“ (*Ansgar Hense*) geprägt.

Neuere Tendenzen machten sich seit der Wiedervereinigung 1990 bemerkbar. Eine Minderheit forderte eine Revision des Grundgesetzes und nicht zuletzt der religionsrechtlichen Bestimmungen. Große Anhörungen im Bundestag, dem deutschen Parlament, haben aber die Verhältnisse nicht geändert. Es wurden allerlei Meinungen vorgetragen, aber keine Verfassungsänderung in Vorschlag gebracht. Von den seit 1990 befreiten, bis dahin kommunistisch beherrschten fünf östlichen Bundesländern, haben zwei einen Sonderweg im Blick auf den staatlichen Religionsunterricht beschritten.

Die Grundlagen des Religionsrechts auf Verfassungsebene sind nicht nur alt und bewährt, sondern auch einfach. Das Religionsverfassungsrecht in Deutschland ruht auf drei Säulen: Religionsverfassungsrecht, Trennung von Staat und Kirche, Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften.

Das GG garantiert die Religionsfreiheit als Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und als Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1, Abs. 2). Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben (Art. 9 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfrei-

heiten 1950). Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 WRV).

Nächst der Religionsfreiheit ist die organisatorische Trennung von Staat und Kirche und die Garantie des kirchl. Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) wesentlich. Der Begriff der Trennung kommt im GG nicht vor. Der Sachverhalt aber, die Befreiung des Staates von konfessioneller Bindung, die Freiheit der Kirche von staatlicher Aufsicht und Bevormundung ist in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV mit dem Satz geregelt: Es besteht keine Staatskirche. Seit 1919 sind die Institutionen des Staates und der Kirchen von einander getrennt und selbstständig. (Übrigens in den meisten europäischen Staaten übliche) Aufsicht des Staates über die Kirchen findet nicht mehr statt.

Der Begriff der Trennung von Staat und Kirche zielt in den USA, in Frankreich, in den totalitären Regimen, im Deutschland der NS-Zeit und der früheren DDR einerseits, unter der Reichsverfassung 1919 und dem Grundgesetz andererseits auf unterschiedliche Ziele. Sollte es hier die Religionsfreiheit sichern und den religiösen Kräften die Entfaltung erleichtern, so war es dort das erklärte Ziel, die Religionsausübung aus der Öffentlichkeit zu verdrängen und sie einzuschränken. In Deutschland ist die Trennung von Staat und Kirche mit der Reichsverfassung 1919 als Element der Freiheit aufgenommen worden und nicht als Kampfbegriff zur Verdrängung der Religion aus dem Öffentlichen. In ähnlicher Weise wird die Trennung von Staat und Kirche heute in vielen Ländern praktiziert, zum Beispiel in Belgien, Österreich, Großbritannien, seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch in Italien, Spanien und Schweden und in Teilen Großbritanniens (Schottland, Wales).

Einerseits ist durch Art. 140 GG/137 Abs. 1 WRV die unmittelbare organisatorische Eingliederung der Kirchen in die Staatsorganisation und die Unterwerfung der Kirchen unter staatliche Aufsicht (die unter der Weimarer Reichsverfassung noch für rechtens erachtet und praktiziert wurde) ausgeschlossen. Eine Konsequenz der Emanzipation des Staates von der konfessionellen Bindung, aber auch aus der Gewährleistung der Religionsfreiheit ist die Unabhängigkeit der öffentlichen Ämter und der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Bekenntnis (Art. 33 Abs. 3 GG, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 bis 4 WRV) und das Verbot einer konfessionell bedingten Bevorzugung oder Benachteiligung von Staatsbürgern (Art. 3 Abs. 3 GG). Ausgeschlossen ist auch eine durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigte rechtliche Besserstellung einer Religionsgemeinschaft im Verhältnis zur anderen.

Andererseits eröffnet die Verselbstständigung den Kirchen eine verstärkte Möglichkeit freien Wirkens in der Öffentlichkeit. Eine Konsequenz daraus ist die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von staatlichen und kirchlichen Stellen, denn Trennung beseitigt nicht die Berührung von Staat und Kirche. Weite Bereiche ihrer Aktivitäten (Erziehung, Soziales, Hochschule, Denkmalpflege) überlappen sich. Hier muß es also eine geordnete Zusammenarbeit und Absprache geben, denn es steht dem Staate nicht frei, Staatsbürger bei Ausübung ihrer Grundrechte zu behindern. Die Staatsbürger und die religiösen Institutionen sind Grundrechtsträger und dürfen nicht diskriminiert oder in der Grundrechtsausübung ignoriert werden. Trennung beseitigt nicht das Problem einer Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche, sondern schafft die Voraussetzung zu einem Arrangement in wechselseitiger Freiheit.

Diese Zusammenarbeit ist generell Ausdruck der Freiheit in einem säkularen Staat. Beispielhaft ist sie an einigen Stellen in der Verfassung selbst geregelt, zum Beispiel in Art. 7 Abs. 2, 3 im Blick auf den Religionsunterricht, der unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt wird, d. h. in Absprache mit ihnen. In der Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche zeigt sich, „daß die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz und Kooperation gebietet“ (Kirchenvertrag von Mecklenburg-Vorpommern 1994).

Ausdruck dieses Abstimmungsbedürfnisses sind die Kirchenverträge, eine deutsche Besonderheit. Sie haben ihre Ursache in der Kompetenzbeschränkung des Staates auf den weltlichen Bereich und den weltlichen Aspekt des Rechts der zu regelnden Materie. Umfassende Planung, Lenkung, Finanzierung fast aller Lebensbereiche durch den Staat einerseits, die grundrechtliche Sicherung der freien Betätigung der Religionsgemeinschaften in den erzieherischen, diakonischen, denkmalpflegerischen und anderen Bereichen andererseits, machen solche vertraglichen Abmachungen wünschenswert. Der Staat setzt somit religiös neutrales Rahmenrecht, dessen Ausfüllung jeder Religionsgemeinschaft nach ihrem Verständnis eröffnet wird. Dem dienen die Kirchenverträge.

Das unvoreingenommene Zusammenwirken von Staat und Kirche ist Ausdruck der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Das GG benutzt diesen Begriff nicht. Die Sache folgt aber aus der Gewährleistung von Religionsfreiheit einerseits, Trennung von Staat und Kirche andererseits. Rechtsprechung und Literatur haben das Prinzip herausgearbeitet, das in verschiedenen Zusammenhängen und zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Aspekte hervortreten läßt. Neutralität verpflichtet den Staat zur Zurückhaltung. In religiös-weltanschaulichen Dingen soll er weder eingreifen, noch Partei nehmen. Das kann sich in

einem abwehrenden oder einem ausgrenzenden Sinne bewähren, kann Ausdruck finden aber auch in der Gleichmäßigkeit von Berücksichtigung und Förderung. Beim Zugang zu öffentlichen Ämtern ist die Frage verfassungsrechtlich verfügt (Art. 3 Abs. 3, 33 Abs. 3 GG): Die Konfession soll weder Nachteil noch Vorteil bringen. In anderen Bereichen dient der Grundsatz der Sicherung individueller Freiheit dadurch, dass Rechtsbereiche wie Ehe, Schule, Sozialhilfe, Denkmalschutz u.a.m. eine neutrale Ausgestaltung erfahren, die den Bürger nicht unter die Prinzipien einer fremden Konfession zwingt. Man spricht im Einzelnen von negativer oder positiver Neutralität.

Im Blick auf den weltanschaulichen Eifer, der nicht nur in Tradition der früheren DDR immer wieder durchbricht, ist festzuhalten, dass Neutralität keine staatliche Nötigung zu individuellem Agnostizismus und Indifferentismus ist. Für den Staat besteht kein Verbot, auch religiös oder weltanschaulich geprägte Aktivitäten zu fördern. Er ist nicht gehalten, diese zu diskriminieren. Neutralität des Staates bedeutet nicht religiöse oder weltanschauliche Indifferenz. Der Staat soll die Bürger in dieser Hinsicht weder erziehen, noch durch Bevorzugung oder Benachteiligung von vermeintlichen oder wirklichen religiösen Vorurteilen abbringen. Er soll die Entscheidung der Staatsbürger bei der Regelung der sozialen und kulturellen Verwaltung respektieren.

Die aktuelle Tendenz, die pluralistische Vielfalt ernst zu nehmen, ist Ausdruck religiös-weltlicher Neutralität des Staates. Er lässt dem Bürger Raum, sich in Beruf, Erziehung, Familie, Kultur und anderen Lebensbereichen in Freiheit zu entfalten. Jeder soll sein Familienleben, seine Ehe, seine Kindererziehung so einrichten, wie er es richtig findet. Der Staatsbürger ist also gerade nicht zu einer religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet. Die staatliche Neutralität erlaubt ihm die Ausgestaltung des Lebens im Sinne seines Bekenntnisses, seiner Weltanschauung oder seiner ungebundenen individuellen Überzeugung. Die staatliche Neutralität sorgt nicht dafür, dass die Bürger sich neutral verhalten, sondern dass jeder nach seiner Fassung selig wird, also sich im Sinne seines Bekenntnisses und seiner Überzeugung entfalten darf, ohne staatlicher Nachteile gewärtig sein zu müssen.

Im sozialen Bereich konkretisiert sich die Neutralität insbesondere darin, dass der Staat unbefangen auch mit konfessionellen Verbänden und freien Trägern zusammenarbeitet.

Neben Religionsfreiheit und Trennung von Staat und Kirche ist die Anerkennung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die dritte Säule der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes. „Jede Religionsgesellschaft ordnet und

verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“ (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Ihr kommt neben der Religionsfreiheit selbständige Bedeutung zu.

Ein Charakteristikum des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland besteht in der Möglichkeit, dass Religionsgemeinschaften mit dem Körperschaftsstatus in das öffentliche Recht integriert werden. Religionsgemeinschaften, die 1919 diesen Status hatten, behielten ihn, anderen Religionsgemeinschaften wird er auf Antrag verliehen, wenn sie bei vorausgesetzter Rechtstreue durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Die betreffende Religionsgemeinschaft wird damit nicht ein Teil des Staates. Der Status soll vielmehr Eigenständigkeit und Unabhängigkeit stärken. Die Religionsgemeinschaften bekommen gewissermaßen ein weltlich-rechtliches Kleid übergestülpt. Der Sinn der Korporationsqualität ist in einer abkürzenden Bezeichnung für die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des öffentlichen Rechts zu sehen, von denen die Kirchensteuer als das für den Laien wichtigste erscheint. Schweden hat kürzlich den Körperschaftsstatus für die frühere Staatskirche eingeführt.

Die staatliche Ordnung beschränkt sich im Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften nicht auf die Gewährung der Religionsfreiheit und die Festlegung der institutionellen Trennung von Staat und Kirche bei fortgesetzter praktischer Zusammenarbeit, sondern regelt insbesondere in Art. 140 GG auch Einzelheiten des Verhältnisses von Staat und Kirche (Selbstbestimmungsrecht, öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus, Kirchensteuerrecht, Staatsleistung, Schutz vor Säkularisationen u.a.m.).

Der staatskirchenrechtliche Rahmen des Grundgesetzes ist identisch mit dem der Reichsverfassung von 1919. Das Grundgesetz hat mit der Religionsfreiheit (Art. 4) und den in Art. 140 übernommenen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 WRV an der alten Ordnung festgehalten. Dies geschah nicht aus Mangel an Alternativen oder neuen Ideen, sondern weil sie sich als Freiheitsordnung bewährt hat. Das macht ein Blick auf die USA, Frankreich, NS-Deutschland, den ehemaligen Ostblock und die frühere DDR deutlich. Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und der staatlichen Kirchenaufsicht 1919, war ein Endpunkt der Entwicklung zu allgemeiner Freiheit erreicht: Religionsfreiheit, Freiheit der Kirchen vom Staat, Freiheit des Staates von konfessioneller Bindung, rechtliche Chancengleichheit für alle Religionsgemeinschaften.

## UND NUN KOMME ICH ZU AKTUELLEN UND UMSTRITTENEN EINZELFRAGEN

Die schleichende Säkularisierung im Westen, die staatlich betriebene Entchristlichung im Bereich der ehemaligen DDR einerseits, die Einwanderung von Muslimen und die Entstehung neuer Religionen andererseits haben die herkömmliche präkonstitutionelle Harmonie zwischen einem christlich geprägten Staat und einer christlich geprägten Gesellschaft beendet. Deren Übereinstimmung hatte das Nebeneinander von Staat und Kirche Jahrhunderte lang erleichtert.

Zum besseren Verständnis der deutschen Verhältnisse muss man wissen, dass es in Deutschland traditionell rein protestantische, rein katholische und konfessionell gemischte Gebiete gibt. Im Bereich der früheren kommunistischen DDR wurde das Christentum 50 Jahre lange bekämpft und Christen in Staat, Schule, Universität, Berufen, praktisch überall, benachteiligt. Das hat zur Folge, dass die Menschen schon aus Rücksicht auf ihre Karriere aus der Kirche austraten. In der zweiten und dritten Generation die Bürger in großer Zahl überhaupt nicht getauft sind. Verlorengegangen ist dabei die selbstverständliche traditionelle Christlichkeit der Gesellschaft.

Unbeschadet des auch heute spürbaren tatsächlichen und statistischen Übergewichts der beiden großen christlichen Konfessionen hat sich die soziologische Lage verändert. Die Zahl derer, die keiner Konfession angehören und die der Muslime ist stark angewachsen. Das Bild ist insbesondere in den Städten bunter geworden.

Eine Notwendigkeit, die bewährte Rechtslage zu verändern, besteht aber nicht. Die in Deutschland lebenden Religionsgemeinschaften genießen keine Vorrechte oder Privilegien. Alle Chancen stehen auch den neuen Religionen offen. Allerdings ist darauf zu achten, dass z. B. Muslime, die aus einer anderen Welt kommen und keine Erfahrung mit einem freien, religiös neutralen Staat haben, von ihren Rechten (z. B. Religionsunterricht, Erwerb des Körperschaftsstatus und damit des Kirchensteuerrechts) tatsächlich Gebrauch machen können.

Das heutige System der rechtlichen Ordnung der Beziehungen von Staat und Kirche ist selbstverständlich im Gegenüber von Staat und den beiden in Deutschland dominierenden Kirchen entwickelt worden. Die Vertrautheit war eine Voraussetzung dafür, dass der Staat seine Oberaufsicht zurücknehmen konnte. Deshalb gewinnt die Pflicht des Staates, die Einhaltung der Rechtsordnung durchzusetzen, heute neue Aktualität, da die Vertrautheit, wie sie mit den christlichen Kirchen bestand, nicht mehr vorausgesetzt werden kann.

Auch der statistische Rückgang der Zahl der Kirchenmitglieder in den mitteldeutschen Ländern ändert als solcher die Rechtslage nicht, weil das deutsche Staatskirchenrecht nicht eine Ordnung für Mehrheits- oder Volkskirchen ist, sondern für alle Religionsgemeinschaften.

## ZUR REGELUNG DES RELIGIONSUNTERRICHTS IM EINZELNEN

In teilweise wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 149 WRV ist der Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 GG ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Obgleich der Religionsunterricht ein Pflichtfach ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme des Kindes zu bestimmen (Art. 7 Abs. 2 GG). Nach Vollendung des 14. bzw. 18. Lebensjahres entscheidet der religionsmündige Schüler selbst. Entsprechend ist die Erteilung des Religionsunterrichts in die freie Entschließung des Lehrers gestellt (Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG). Beide Möglichkeiten der Abmeldung sind selbstverständliche Konsequenz des Grundrechts der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG).

Die religiöse Erziehung gehört nach wie vor zum Bildungsziel der Schule. Unbeschadet staatlicher Neutralität in religiös-weltanschaulichen Fragen hat der Staat ein eigenes Interesse am Religionsunterricht als dem Ort der von Staats wegen für unerlässlich gehaltenen sittlichen Erziehung der Jugend. Der Religionsunterricht ist insofern nicht nur ein institutionelles Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit der Bürger in der Schule, sondern dient auch einem spezifischen staatlichen Interesse, nämlich der Tradition des kulturellen Erbes und der Werterziehung im weltlichen Kulturstaat.

Insoweit seine Einordnung in Schule, Lehrplan, Schulorganisation und Schulaufsicht in Frage steht, ist der Religionsunterricht also staatlich. Zugleich ist er aber eine Angelegenheit der Religionsgemeinschaften, weil diese seinen Inhalt bestimmen. „Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ (Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG). Mit der Bindung an die „Grundsätze“ soll die „konfessionelle Positivität und Gebundenheit“ des Religionsunterrichts gesichert werden.

Die Kooperation von Staat und Kirche beim Religionsunterricht widerspricht nicht der Trennung, sondern ist eine Folge davon. Der Staat ist auf die säkularen

Aspekte des Rechts beschränkt. Daraus folgen Koordinierungsnotwendigkeiten in den verfassungsrechtlich garantierten gemeinsamen Angelegenheiten.

Entgegen verbreiteter Vermutung ist der Religionsunterricht kein Vorrecht der beiden großen Kirchen und auch nicht daran gebunden, dass die betreffende Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt. Alle aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit fließenden Rechte stehen auch den Muslimen zu. Art. 7 Abs. 3 GG enthält eine objektive Pflicht des Staates und eine institutionelle Garantie. Die Ansprüche der Religionsgemeinschaften auf Einrichtung des Religionsunterrichts, das Recht der Schüler und Eltern auf Teilnahme, ist nicht nach Konfessionen differenziert. Weder Grundgesetz noch Landesverfassungen legen den Kreis der berechtigten Kirchen oder Religionsgemeinschaften fest. Natürlich ergeben sich praktische Grenzen der Berücksichtigung. Sinnvollerweise kann Religionsunterricht nur auf solche Gemeinschaften ausgedehnt werden, die mit den Worten von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“. Auch ist es zulässig, die Einführung eines Religionsunterrichts vom Vorhandensein einer Mindestschülerzahl abhängig zu machen.

Wichtig ist zu erkennen, dass den Muslimen also damit nicht ein christliches Modell für den Religionsunterricht zugemutet wird. Es handelt sich um staatliches Rahmenrecht, in dem die muslimischen Spezifika nach dem Selbstverständnis der Muslime ihre Regelung finden.

Die religiös-weltanschauliche Pluralisierung macht gesteigerte Bemühungen staatlicherseits erforderlich. Natürlich ist es für die Verwaltung einfacher, einheitlichen Unterricht für alle zu geben. Auch ideologische Gründe, insbesondere der liberalen und politisch Linken, sehen lieber einen einheitlichen Unterricht für alle als konfessionellen Unterricht nach dem Wunsch der Eltern und Schüler. Die Verfassung empfiehlt aber nicht eine Homogenisierung nach ideologischen Gesichtspunkten, sondern die Berücksichtigung der konfessionellen Wünsche der Staatsbürger nach eigener Wahl. Entgegengesetzte Schalexperimente in Brandenburg und Berlin entsprechen nicht dem bisher unbezweifelten Charakter des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland. Bisher war es insbesondere der Wunsch, dem grundrechtlich gestützten Willen der Staatsbürger in aller religiös-weltanschaulichen Vielfalt Rechnung zu tragen und das als Herausforderung für die staatliche Verwaltung anzunehmen.

**IN DER DISKUSSION AKTUELLES AUS DER NEUESTEN  
RECHTSPRECHUNG:**

Kruzifix-Entscheidung vom 16. Mai 1995, BVerfGE 93,1; Kopftuch-Entscheidung vom 24. September 2003, BVerfGE 108, 282; Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas, BVerfGE 102, 370, vom 19. Dezember 2000, OVG Berlin, vom 24. März 2005, NVwZ 2005, 1450 = ZevKR 51 (2006) S. 114.